



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

04. Januar 2022

Seite 1 von 3

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II B 3 – 58.53.02.03-000001

Telefon 0211 3843-2258

Vorlage für den Verkehrsausschuss

Sechste Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung
Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährt das Land dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) sowie den Zweckverbänden Nahverkehr Rheinland (NVR) und Westfalen Lippe (NWL) nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) jeweils eine gesetzliche SPNV-Pauschale. Die Höhe der jeweiligen Pauschale wird nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ÖPNVG NRW durch die ÖPNV-Pauschalen-Verordnung (ÖPNVP-VO) festgelegt, die im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlassen wird.

Zuletzt hatte ich in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 08.12.2021 auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes (Vorlage 17/6141) über die geplanten Notmaßnahmen der Zweckverbände zur Sicherung der derzeit von der Abellio Rail Nordrhein-Westfalen bedienten fünf SPNV-Netze berichtet. Gleichzeitig hatte ich mitgeteilt, dass die Landesregierung Mitte November ihre Bereitschaft erklärt hatte, über ihr bisheriges

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

finanzielles Engagement hinaus weitere 380 Mio. Euro für eine Fortführung der von Abellio betriebenen Linien bereitzustellen.

Zwischenzeitlich haben alle drei Zweckverbände die Vergabeentscheidung hinsichtlich der Notmaßnahmen getroffen. Jeweils zwei Netze werden von DB Regio und VIAS und das fünfte Netz von National Express übernommen. Die drei Zweckverbände organisieren unter beratender Begleitung des Ministeriums für Verkehr mit allen beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen die Überleitung der Verkehre.

Gleichzeitig bereiten die Zweckverbände die EU-weiten Ausschreibungen zur Neuvergabe der fünf SPNV-Netze mit Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 vor. Mit den Ergebnissen wird im Herbst 2022 gerechnet.

Für die Notmaßnahmen ergibt sich für die Zweckverbände ein über die bisherigen Verpflichtungen hinausgehender Finanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt 167 Mio. Euro, der in Höhe von 92,5 Mio. Euro in 2022 und in Höhe von 74,5 Mio. Euro in 2023 kassenwirksam wird. Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 149 Mio. Euro für die Notvergaben der fünf Abellio-Verkehrsverträge, beginnend ab 01. Februar 2022 bis zum Fahrplanwechsel im Jahr 2023, an die drei neuen Betreiber National Express, DB Regio und VIAS.
- b) 9 Mio. Euro für Ersatzverkehrsleistungen im SPNV-Sonderverkehr, um im Zuge des Übergangs zeitweilig ausfallende SPNV-Leistungen adäquat kompensieren zu können.
- c) 9 Mio. Euro für zwei zusätzliche Gehälter, welche als Halte- und Treueprämie im Januar sowie als Wechselprämie im März 2022 im Zuge des Betriebsübergangs an die Abellio-Mitarbeiter ausgezahlt werden.

In dem als Anlage beigefügten Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung sind die zusätzlichen Finanzierungsbedarfe berücksichtigt. Die Beträge der SPNV-Pauschale der

drei Zweckverbände für die Jahre 2022 und 2023 sind entsprechend ihrem bisherigen Anteil an der SPNV-Pauschale mit Ausnahme der 9 Mio. Euro für die Prämienzahlungen erhöht, die vollständig über den VRR abgewickelt werden. Die sich aus der europaweiten Vergabe der fünf Netze ergebenden Zusatzbedarfe der Zweckverbände sind in einem weiteren Verfahren zur Anpassung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung im Herbst zu entscheiden.

Über diese Anpassung hinaus werden die Beträge der SPNV-Pauschale des NWL für die Jahre 2022 bis 2031 mit dieser Verordnungsänderung jeweils um 15 Mio. Euro erhöht. Der NWL hat im Dezember 2021 Mittel aus der SPNV-Pauschale in Höhe von 150 Mio. Euro an das Land zurückgegeben, weil er sie erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt. Insofern stellt die Erhöhung der SPNV-Pauschale des NWL nur eine zeitliche Umfinanzierung dar. Die Mittel werden vom NWL weiterhin benötigt, um die Verkehrsverträge langfristig bedienen, die Infrastruktur weiterentwickeln und das von Land und NWL gemeinsam getragene Ziel einer Verkehrswende erreichen zu können.

Ich bitte Sie, das nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ÖPNVG NRW erforderliche Einvernehmen zum anliegenden Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung mit dem Verkehrsausschuss herstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Brandes

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
ÖPNV-Pauschalen-Verordnung**

Vom XX. Januar 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), von denen Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert und Absatz 2 Satz 3 durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2021 (GV. NRW. S. 1243) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, im Folgenden ÖPNVG NRW genannt, vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, beträgt

im Jahr	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
2022	628 124 060,37 Euro	319 304 801,63 Euro	446 995 170,20 Euro
2023	625 081 136,38 Euro	323 862 931,30 Euro	452 222 335,49 Euro
2024	601 800 643,17 Euro	313 166 892,74 Euro	436 925 670,23 Euro
2025	612 300 121,30 Euro	320 022 769,28 Euro	445 291 103,95 Euro
2026	622 987 675,42 Euro	327 027 589,15 Euro	453 823 247,08 Euro
2027	633 866 674,60 Euro	333 939 665,17 Euro	462 367 388,28 Euro
2028	644 951 248,81 Euro	340 988 123,25 Euro	471 076 597,88 Euro
2029	656 234 573,54 Euro	348 184 566,83 Euro	479 955 904,75 Euro
2030	667 720 212,55 Euro	355 532 093,89 Euro	489 008 645,68 Euro
2031	679 411 793,49 Euro	363 033 867,24 Euro	498 238 223,21 Euro
2032	691 313 009,06 Euro	369 610 488,47 Euro	491 949 420,34 Euro

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den . Januar 2022

Die Ministerin für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina B r a n d e s